

1. Medizinische Gutachten

Nach § 5 Abs. 1 Beihilfeverordnung des Landes Baden-Württemberg (BVO) sind Aufwendungen nach den §§ 6 ff. BVO beihilfefähig, wenn sie dem Grunde nach notwendig sind. Über die Notwendigkeit entscheidet die Beihilfestelle. Sie kann hierzu begründete medizinische Gutachten einholen. Soweit für Beihilfezwecke medizinische Gutachten ohne Bezeichnung der Gutachterstelle vorgesehen sind, soll ein amtsärztliches Zeugnis des Gesundheitsamts eingeholt werden. Innerhalb Baden-Württembergs ist die Begutachtung für Beihilfezwecke gebührenfrei.

Welches Gesundheitsamt die Begutachtung durchführt, hängt davon ab, wo sich der "dienstliche Wohnsitz" des Beamten befindet. Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich demnach aus dem Sitz des Dienstherrn. Bei Beihilfeberechtigten, deren Ansprüche auf tarifrechtlichen oder einzelvertraglichen Regelungen beruhen, ist der Sitz des Arbeitgebers entscheidend. Wenn der Beihilfeberechtigte bereits im Ruhestand ist, richtet sich die Zuständigkeit nach dem Sitz seiner letzten Dienststelle. Auch wenn Sie ein medizinisches Gutachten für einen Ihrer berücksichtigungsfähigen Angehörigen benötigen, ist der Sitz Ihres Dienstherrn ausschlaggebend. An welchem Ort Sie selbst bzw. Ihre Angehörigen tatsächlich wohnen, spielt dabei keine Rolle.

Für jeden baden-württembergischen Regierungsbezirk ist die jeweilige medizinische Gutachtenstelle zentral zuständig. Bitte wenden Sie sich daher an die medizinische Gutachtenstelle des Regierungsbezirks, in dem Ihr Dienstherr/Arbeitgeber seinen Sitz hat. Sofern der Dienstsitz im Stadtkreis Mannheim, Stuttgart oder Heilbronn liegt, kontaktieren Sie stattdessen das dortige Gesundheitsamt. Falls Ihnen die Zuordnung unklar ist, können Sie sich gerne an uns wenden. Übersichtskarten der Regierungsbezirke finden Sie auf den Internetseiten des Landkreistages www.landkreistag-bw.de/fileadmin/user_upload/Downloads/Presse/Landkreiskarte-BW.pdf oder der Regierungspräsidien: <https://rp.baden-wuerttemberg.de/Seiten/Karte.aspx>.

Weitere Infos, z. B. Rechtsgrundlagen, Rundschreiben und Merkblätter, finden Sie auch unter www.kvbw.de. Um über Entwicklungen im Bereich der Beihilfe frühzeitig informiert zu werden, empfehlen wir, unseren elektronischen Newsletter zu abonnieren.

Auf Seite 2 finden Sie die Kontaktdaten der medizinischen Gutachtenstellen.

Dieses Merkblatt ist zur allgemeinen Information bestimmt. Rechtsansprüche können Sie daraus nicht ableiten. Wenn Sie weitere Fragen haben, rufen Sie uns gerne an. Um den Lesefluss zu erleichtern, verzichten wir auf Mehrfachnennungen; die verwendeten Bezeichnungen gelten für alle Geschlechter. Ebenso gelten alle ehebezogenen Begriffe auch für eingetragene Lebenspartnerschaften.

2. Medizinische Gutachtenstellen

Für den Regierungsbezirk Tübingen:

Landratsamt Reutlingen
Gesundheitsamt
Medizinische Gutachtenstelle
Kaiserstr. 27
72764 Reutlingen
Telefon: 07121 480-4360
Telefax: 07121 480-1866
Mail: MEGUS@kreis-reutlingen.de

Für den Regierungsbezirk Freiburg:

Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald
Gesundheitsamt
Medizinische Gutachtenstelle
Sautierstraße 28/30
79104 Freiburg
Telefon: 0761 2187-3123 bzw. -3122
Telefax: 0761 2187-3099
Mail: gesundheit@kbbh.de

Für den Regierungsbezirk Karlsruhe (außer Stadtkreis Mannheim):

Landratsamt Karlsruhe
Gesundheitsamt
Medizinische Gutachtenstelle
Beiertheimer Allee 2
76137 Karlsruhe
Telefon: 0721 93681020 (Vorzimmer Amtsleitung)
Telefon: 0721 93682130 (Vorzimmer Medizinische Gutachtenstelle)
Mail: Gesundheitsamt@landratsamt-karlsruhe.de

Für den Regierungsbezirk Stuttgart (außer Stadtkreise Stuttgart und Heilbronn):

Landratsamt Ludwigsburg
Gesundheitsamt
Medizinische Gutachtenstelle
Hindenburgstraße 20/1
71638 Ludwigsburg
Telefon: 07141 144-2026 (Sekretariat)
Telefax: 07141 144-59521
Mail: amstaerztlicher.dienst@landkreis-ludwigsburg.de

3. Gesundheitsämter in den Stadtkreisen Mannheim, Stuttgart und Heilbronn

Wenn sich der Sitz Ihres Dienstherrn bzw. Arbeitgebers in den Stadtkreisen Mannheim, Stuttgart oder Heilbronn befindet, wenden Sie sich bitte an das jeweilige örtlich zuständige Gesundheitsamt.

Stadt Mannheim:

Gesundheitsamt
Ärztlicher Dienst
Postfach 10 00 14
68149 Mannheim
Hausanschrift:
R 1, 12
68161 Mannheim
Telefon: 0621 293-2200
Telefax: 0621 293-2280

Landeshauptstadt Stuttgart

Gesundheitsamt
Ärztlicher Dienst
70161 Stuttgart
Hausanschrift:
Schloßstraße 91
70176 Stuttgart
Telefon: 0711 216-59340
Telefax: 0711 216-59329
Mail: gesundheitsamt@stuttgart.de

Stadt Heilbronn:

Städtisches Gesundheitsamt Heilbronn
Bahnhofstraße 2
74072 Heilbronn
Telefon: 07131 56-3540
Telefax: 07131 56-3539
Mail: gesundheitsamt@stadt-heilbronn.de